

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 8.

Dienstag, den 21. Januar

1868.

Regulativ,

die Beobachtung des Eisganges und der hierdurch oder durch andere Umstände verursachten Hochfluthen, sowie die Verbreitung der hierauf bezüglichen Nachrichten betreffend.

Um den Ausbruch des Eisganges, sowie dessen Folgen oder den Verlauf sonstiger Hochfluthen genau zu beobachten, und den Bewohnern der mit Ueberschwemmung bedrohten Ortschaften an den Elbufern die Fügigkeit der Veranstaltung rechtzeitiger Sicherheitsmaßregeln zu geben, sind, mit Genehmigung der Königl. Ministerien des Innern der Finanzen und des Kriegs, unter Aufhebung des bisher bestandenen Regulativs, folgende Bestimmungen getroffen worden, welche kraft des von dem Königl. Ministerium des Innern der unterzeichneten Königl. Kreisdirection und der Amtshauptmannschaft zu Meissen hierunter nach Maßgabe der im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1856 Seite 469 befindlichen Bekanntmachung vom 10. Decbr. 1856 erteilten Auftrags auch für die zu dem Leipziger Regierungsbezirke und der Amtshauptmannschaft zu Grimma gehörige Elbuferstrecke im Gerichtsamtsbezirke Strehla Anwendung zu leiden haben.

§ 1. Die Sammlung von Nachrichten über die auf den Eisgang und das Hochwasser bezüglichen Ereignisse im Inlande sowohl, als in den beiden angrenzenden Elbuferstaaten ist der Königl. Wasserbaudirection alhier übertragen.

§ 2. Sobald dieselbe aus diesen Nachrichten auf den baldigen Ausbruch des Eises und die Möglichkeit einer dadurch entstehenden Gefahr oder auf den Eintritt einer sonstigen Hochfluth schließt, wird sie sofort den Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und des Kriegs, der Königl. Kreisdirection zu Dresden, den Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meissen, der Polizeidirection und dem Stadtrathe alhier das Nöthige, beziehentlich auf telegraphischem Wege, anzeigen und mittheilen, und diese Mittheilungen so lange fortsetzen, als noch Gefahr vorhanden ist.

§ 3. Während dieser Zeit werden die über das Verhalten des Stromes eingehenden Nachrichten in Krippen, Königstein, Pirna, Laubegast, Dresden, Kötzschenbroda, Meissen und Riesa mittelst eines, von eintretender Dunkelheit an zu erleuchtenden Tafelanschlags zu Jedermanns Einsicht öffentlich bekannt gemacht werden. — Diese Bekanntmachung erfolgt in Dresden und Meissen an den dasigen Elbbrücken, in Pillnitz an der Telegraphenstation und an den übrigen Orten auf den Eisenbahnstationen.

§ 4. Den durch die Hochfluth bedrohten Ortschaften wird, soweit irgend thunlich, die erste Nachricht von der möglicherweise eintretenden Gefahr durch die Amtshauptmannschaft zugeben; bezüglich des weiteren Verlaufs muß es jedoch den Bewohnern jener Gegenden überlassen bleiben, von den in § 3 gedachten Veröffentlichungen zu ihrer eigenen Sicherung rechtzeitig Kenntniß zu nehmen, und haben die betreffenden Gemeinde-Orstände dafür zu sorgen, daß in angemessenen Zwischenräumen die fraglichen Nachrichten durch zuverlässige Boten, soweit thunlich schriftlich, von den betreffenden Stationen erholt und ihres Orts bekannt gemacht werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind von den Amtshauptmannschaften zu treffen.

§ 5. Außerdem werden die Uferbewohner von der eintretenden und wachsenden Gefahr durch besondere Schall-

und beziehentlich optische Signale (Kanonenschüsse, Flaggen und Fackeln oder Kienkörbe) in Kenntniß gesetzt werden.

§ 6. Es werden nämlich nach Verschiedenheit der Fälle folgende Signale angewendet:

- a) sobald überhaupt Vorsicht nöthig ist ein Schallsignal und das Aufziehen einer rothen Flagge, welche bei eintretender Dunkelheit durch eine Fackel mit großer Flamme zu ersetzen ist,
- b) beim Eisausbruche auf irgend einem Punkte des Landes oder überhaupt bei zu besorgender Gefahr durch Steigen des Wassers zwei Schallsignale und zwei Flaggen von rother und weißer Farbe, beziehentlich zwei Fackeln,
- c) bei bevorstehender großer Gefahr drei Schallsignale und drei Flaggen von rother, weißer und gelber Farbe, beziehentlich drei Fackeln.

Die aufgestellten optischen Signale müssen hinreichend lange Zeit hindurch stehen bleiben, und resp. unterhalten werden.

§ 7. Zu Signalstationen werden bestimmt: die Festung Königstein und Dresden, von wo aus bloß Schallsignale durch Kanonenschüsse gegeben werden, ferner die Bahnhöfe zu Krippen und Pirna, ingleichen Laubegast und Kötzschenbroda, sowie der Kirschberg bei Grödel, wo allenthalben bloß Flaggen- oder Fackelsignale gegeben werden, endlich der Martinsberg bei Meissen und die Anhöhe bei Hirschstein, Riesa und Strehla, von welchen aus Flaggen- oder Fackel- und zugleich Schallsignale durch Kanonenschüsse werden gegeben werden.

§ 8. Sofort nach Eingang der in § 2 erwähnten ersten Nachricht wird Seiten der Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meissen für Besetzung sämtlicher Stationen für optische Signale mit den zur Bewachung und Signalisirung nöthigen Personen, sowie für Bereithaltung der erforderlichen Utensilien gesorgt werden, wie denn auch die sofortige Absendung der nöthigen Geschütze nebst Mannschaften nach den am Schlusse des vorigen Paragraphen bezeichneten vier Stationen durch das Königliche Kriegsministerium unmittelbar erfolgen wird.

§ 9. Darüber, wenn ein Signal und welches solchenfalls gegeben werden soll, wird von der Wasserbaudirection Bestimmung getroffen, welche in Krippen, Königstein, Pirna, Meissen, Riesa und Strehla durch die daselbst stationirten Wasserbau-Beamten, bei Laubegast durch Boten, und in Kötzschenbroda durch einen an dasiger Eisenbahnstation von hiesiger Amtshauptmannschaft aufgestellten besonderen Posten erfolgt. — Das Signal von Riesa wird sodann jedesmal von der Station bei Hirschstein wiederholt und ist zugleich für das auf dem Kirschberge bei Grödel zu gebende Signal bestimmend.

§ 10. Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die Besetzung der Signalstationen entbehrlich wird, hängt von der Wasserbaudirection ab, welche zu diesem Behufe wegen Rückberufung der nach § 8 von den Amtshauptmannschaften auf die Stationen abgeordneten Personen der betreffenden Amtshauptmannschaft Mittheilung zu machen hat, wegen Rückberufung der am Schlusse des § 8 gedachten Geschütze aber, und zwar für das Geschütz